

VERWALTUNGSGERICHT STADE



Az: 1 A 69/07

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Staatsangehörigkeit: iranisch,

Klägers,

Proz.-Bev.:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,

»vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
ig&stermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5216754-439 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asyl, § 60 AufenthG, Ausreiseaufforderung und
Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Stade - 1 . Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
7. November 2008 durch den Richter am Verwaltungsgericht Steffen als Einzelrichter für
Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG erfüllt sind. Der Bescheid vom 12. Januar 2007 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.-

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte je zur Hälfte; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der zu vollstreckenden Kosten abwenden, soweit nicht der jeweilige Kostengläubiger zuvor Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand :

Der Kläger begehrt die Feststellung eines Abschiebungsverbotes in seiner Person.

Er ist am 1976 in geboren und iranischer Staatsangehöriger. Nach seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland im September 2000 sowie einer zwischen den Beteiligten streitigen Rückreise und Wiedereinreise am 10. Juni 2001 hat der Kläger am 28. Juni 2001 einen Asylantrag gestellt. Er sei durch seinen Vater politisch oppositionell geworden und seit dem Jahre 2000 Mitglied eines „Komitees für die Verteidigung der Bewegung“ gewesen. Für seinen Vater habe er Nachrichten und ähnliches auf seinem PC gespeichert. Nach erfolgter Enttarnung sei er ausgereist. Sein Vater sei im Februar 2001 festgenommen worden. Die Datenträger des PC's seien beschlagnahmt worden. In Deutschland sei der Kläger zudem exilpolitisch tätig.

Diesen Asylantrag lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 12. April 2002 ab. Eine hiergegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg; sie wurde mit Urteil des Gerichts vom 05. November 2004 (1 A 738/02) abgewiesen. Das

Niedersächsische Obergericht hat einen Antrag auf Zulassung der Berufung mit Beschluss vom 20. Februar 2006 abgewiesen.

Einen Folgeantrag hat der Kläger sodann am 15. Juni 2006 gestellt. Er hat nunmehr geltend gemacht, seit November/Dezember 2005 Alleinherausgeber der Zeitschrift

zu sein. Diese werde in einer Auflage von 150 Exemplaren jeden Monat hergestellt. Er verteile die Zeitschrift bei Veranstaltungen der SPI. Auch habe er Exemplare an die iranische Bibliothek in geschickt. Die SPI sei mit dieser Aktivität einverstanden. Die in der Zeitschrift veröffentlichten Inhalte deckten sich mit der Parteimeinung. Der Kläger sei zudem als Mitglied der SPI sehr aktiv, auch wenn er eine bestimmte Funktion innerhalb seiner Partei nicht bekleide. Er sei als Teilnehmer und Organisator für verschiedene Veranstaltungen der SPI nachhaltig tätig. Im Iran sei er vor seiner Ausreise verurteilt worden. Allerdings habe er keine Möglichkeit, das Urteil nach Deutschland schicken zu lassen, ohne seine Eltern zu gefährden. Die Familie habe nach seiner Ausreise Probleme bekommen. So sei das Wohnhaus der Familie zu Gunsten des Märtyrerfonds der islamischen Revolution beschlagnahmt worden. Hierüber sei ihm eine E-Mail aus dem Iran zugegangen. Der Kläger habe im Iran traumatische Erlebnisse gehabt und befinde sich deshalb in ambulanter psychiatrischer Behandlung bei einem Facharzt und bei in Er leide an einer posttraumatischen Belastungsstörung. Allerdings hätten seine psychischen Probleme nichts mit seiner eigenen politischen Betätigung zu tun, sondern mit seiner Angst um seine Familie im Iran.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat den Asylfolgeantrag, der auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Aufenthaltsgesetz beschränkt war, mit Bescheid vom 12. Januar 2007 abgelehnt. Hiergegen hat der Kläger am 18. Januar 2007 Klage erhoben. Er vertieft und ergänzt sein Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren und verweist darauf, dass er über seinen Vater in die Tätigkeit für die SPI hineingewachsen sei. Seit 2001 sei er für diese Partei in Deutschland kontinuierlich aktiv und sei nunmehr Vorsitzender der SPI-Sektion in Die Zeitschrift deren Chefredakteur der Kläger sei, erscheine in Deutschland, England und den USA. Der Kläger habe für die SPI auch offen vor dem Konsulat des Iran demonstriert und damit seine Gegnerschaft gegenüber dem Regime erkennbar zum Ausdruck gebracht.

Der Kläger, der zunächst auch die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG begehrt hat, hat im Termin zur mündlichen Verhandlung nunmehr beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, in der Person des Klägers ein Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz festzustellen und den Bescheid des Bundesamtes vom 12. Januar 2007 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Streitakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Verfahren war einzustellen, soweit der Kläger die Klage sinngemäß durch Reduzierung seines ursprünglichen Klageantrages zurückgenommen hat. Im Übrigen ist die Klage begründet. Die Beklagte war zu verpflichten, in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen. Demgemäß war der angefochtene Bescheid vom 12. Januar 2007 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II, S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten legt den gesetzlichen Schutz des Rechtes aller auf Leben, Freiheit und Sicherheit sowie auf gerichtliches Gehör fest (Artikel 2 bis 6 EMRK). Darüber hinaus sind in Abschnitt 1 I der Konvention weitere Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie etwa die Gedanken - ,Ge-

wissens- und Religionsfreiheit, das Recht der freien Meinungsäußerung sowie die Versammlungs- und Vereinsfreiheit normiert. Das Gericht ist der Überzeugung, dass im Falle des Klägers mit dem erforderlichen Maß an Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass er bei einer Rückführung in den Iran in der Ausübung dieser Menschenrechte und Grundfreiheiten in asylrechtlich relevantem Ausmaße gefährdet wäre. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Auch die Beklagte geht in dem angefochtenen Bescheid davon aus, dass die iranischen Behörden die politischen Aktivitäten ihrer Staatsangehörigen im Ausland intensiv und umfassend überwachen. Allerdings ist dabei festzustellen, dass die iranischen Behörden nur Interesse an der namentlichen Identifizierung einer Person haben, deren Aktivitäten über den Rahmen massentypischer und niedrig profilierter Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinausgehen. Das Gericht nimmt hierzu ausdrücklich Bezug auf die zutreffenden Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid vom 12. Januar 2007. Das Gericht teilt jedoch nicht die Auffassung der Beklagten, die Aktivitäten des Klägers für die SPI gingen über eine einfache Mitgliedschaft nicht hinaus und der SPI komme innerhalb des iranischen exiloppositionellen Spektrums keinerlei Bedeutung zu. Zu dieser Frage hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in einem Urteil vom 19. Juni 2008 (6 A 3/08) Folgendes ausgeführt:

Hinzufügen ist allerdings, dass insbesondere die Organisation „Socialist Party of Iran“ (SPI) von dem iranischen Regime als besonders gefährlich eingestuft wird. Dies ergibt sich aus der gutachterlichen Stellungnahme des Kompetenzzentrums Orient Okzident Mainz der Johannes Gutenberg Universität Mainz vom 03. November 2006. Danach hängt die besondere Gefährdung von SPI-Mitgliedern damit zusammen, dass die SPI eine ausdrücklich marxistische Gruppe ist, die für einen versöhnungslosen bewaffneten Kampf gegen die islamische Republik Iran eintritt. Marxismus bedeute im Iran per Definition Gottlosigkeit. Entsprechend seien die Aktivitäten für die SPI nach dem iranischen Strafgesetzbuch strafbar (Art. 183 - Kampf gegen Gott und Verderben stiften auf Erden -, sowie Artikel 190 - die Hadd-Strafe für den Kampf gegen Gott und das Verderben stiften auf Erden -). Dabei sieht Art. 190 als Strafen vor: 1. Tötung, 2. Kreuzigung, 3. Amputation der rechten Hand und des linken Fußes sowie 4. Verbannung.

Die vorgenannten Strafbarkeiten gehen über das legitime Schutzbedürfnis eines Staates hinaus und treffen ganz wesentlich die politische und religiöse Gesinnung des einzelnen Bür-

gers. Eine entsprechende strafrechtliche Verfolgung ist somit gemäß § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG einschlägig.

Das Gericht ist hiervon ausgehend der Überzeugung, dass bereits die Mitgliedschaft des Klägers in der SPI wesentliche Anhaltspunkte dafür liefert, dass in einem solchen Falle bei einer Rückkehr in den Iran mit einer menschenrechtswidrigen Behandlung des Betroffenen zu rechnen ist. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund des gegenwärtig im iranischen Parlament behandelten Gesetzgebungsverfahrens, das der Kodifizierung verschiedener Straftaten gegen die Religion bzw. gegen Gott dient. Wenn feststeht, dass der Kläger Mitglied der SPI ist - und dieser Umstand wird auch von der Beklagten nicht in Abrede gestellt -, dann ist es nicht auszuschließen, dass allein aus dieser Mitgliedschaft heraus dem Kläger Gottlosigkeit zu unterstellen ist, die nach iranischem Strafrecht bereits gegenwärtig mit schweren menschenrechtswidrigen Strafen bedroht ist. Allein dieser Umstand rechtfertigt damit die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG.

Darüber hinaus ist das Gericht der Überzeugung, dass die Aktivitäten des Klägers für die SPI, die dieser im gerichtlichen Verfahren dargelegt und glaubhaft gemacht hat, über das hinausgehen, was zahlreiche im Ausland exilpolitisch aktive Iraner betreiben. Denn allein der Umstand, dass der Kläger als Herausgeber bzw. Chefredakteur einer regimefeindlichen Zeitschrift, die zudem im Ausland erscheint, in Erscheinung tritt, hebt ihn aus der Masse anderer Oppositioneller heraus. Es kommt hinzu, dass der Kläger nach seinen Angaben Vorsitzender der Sektion der SPI ist und damit eine Funktion ausübt, die über eine reine Mitgliedschaft in dieser Partei hinausgeht. Vor diesem Hintergrund hält es das Gericht für überwiegend wahrscheinlich, dass der Kläger für den Fall seiner Rückkehr in den Iran wegen dieser exilpolitischen Aktivität mit menschenrechtswidriger Behandlung zu rechnen hätte. Deswegen ist die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG in seiner Person geboten.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO; 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPQ.